



Bruno Rieder

lic. iur., dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 16 00
bruno.rieder@bratschi.ch

Erste Praxiserfahrungen mit der steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen

Auch an den Steuerverwaltungen sind die digitalen Zahlungsmittel nicht spurlos vorübergegangen. Diverse Steuerverwaltungen haben zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen Merkblätter oder zumindest Praxisinformationen publiziert. Diese Praxismitteilungen und erste Erfahrungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Allgemeines

«Kryptowährungen» ist der Sammelbegriff für digitale Rechnungseinheiten bzw. Vermögenswerte, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Die bekanntesten Kryptowährungen sind Bitcoin, Ethereum, Ripple, Litecoin und Dash. Die Steuerverwaltungen sind sich weitestgehend einig, dass sich der Besitz von Kryptowährungen im Grossen und Ganzen mit dem Besitz von Bargeld oder Edelmetallen vergleichen lässt. Folgerichtig kommen die bekannten Besteuerungsmechanismen zur Anwendung.

2. Steuerliche Behandlung

2.1 Vermögenssteuer

2.1.1 Kryptowährungen im Privatvermögen

Befinden sich Kryptowährungen im Privatvermögen handelt es sich um steuerpflichtiges Vermögen, welches in den meisten Kantonen im Wertschriftenverzeichnis unter der Rubrik «übrige Guthaben» oder «Diverse» zu deklarieren ist. In wenigen Kantonen auch unter der Rubrik «Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte».

Den Nachweis des Eigentums an Kryptowährungen soll der Steuerpflichtige mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (sogenannte «virtual Wallet», welche Vermögenswerte auf der Blockchain verwaltet) erbringen.

Für die bekannteren Kryptowährungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend «ESTV») bereits offizielle Kurswerte in ihren Kurslisten:

<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist>

Konnte die ESTV keinen Kurswert festlegen, liefern die folgenden Websites Informationen über die aktuellen Werte:

<https://coinmarketcap.com>

<https://www.oanda.com/lang/de/currency/converter>

Ist kein Bewertungskurs per Stichtag (Ende der Steuerperiode) ermittelbar, ist der ursprüngliche Kaufpreis der Kryptowährung in Schweizer Franken heranzuziehen.

2.1.2 Kryptowährungen im Geschäftsvermögen

Im Geschäftsvermögen gehaltene Kryptowährungen sind zum steuer- und handelsrechtskonformen Buchwert zu deklarieren.

Beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren Kryptowährungen als Geschäftsvermögen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit wird angenommen, wenn ein regelmässiger und intensiver Handel mit Kryptowährungen stattfindet, dies in Abgrenzung zur schlichten Verwaltung des eigenen Vermögens, welches keine selbständige Erwerbstätigkeit darstellt. Für diese Abgrenzung ist das Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012 «Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel» sinngemäss anwendbar. Übliche Abgrenzungskriterien sind daher:

- Haltedauer
- Transaktionsvolumen
- Fremdfinanzierung
- Finanzierung Lebensunterhalt durch Kapitalgewinne

Das Mining von Kryptowährungen (sog. Schürfen: das Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt und Schaffung von Kryptowährungen) stellt in jedem Fall eine selbständige Erwerbstätigkeit dar.

2.2 Einkommenssteuer

2.2.1 Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Privatvermögen

Kapitalgewinne aus Kryptowährungen im Privatvermögen sind steuerfrei. Demgemäss können auch Verluste auf Kryptowährungen steuerlich nicht abgezogen werden.

2.2.2 Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Geschäftsvermögen

Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen sind steuerbar, Kapitalverluste demgemäss abzugsfähig.

2.2.3 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Das Vereinnahmen von Kryptowährungen als Entgelt (z.B. Lohnzahlung oder Gehaltsnebenleistung, Mietzahlungen) ist unter dem Titel der jeweiligen Einkommensart steuerbar. Steuerbares Erwerbseinkommen ist auf dem Lohnausweis auszuweisen.

2.2.4 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vereinnahmt jemand als selbständig Erwerbstätiger Kryptowährungen als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen insbesondere Entgelt für Mining, handelt es sich um steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Schlussbemerkung

Die bisherigen Publikationen und Merkblätter im Bereich steuerliche Behandlung von Kryptowährungen enthalten keine grossen Überraschungen. Die bekannten Grundsätze bei der Abgrenzung von Privat- und Geschäftsvermögen behalten ihre Geltung und damit auch die daraus resultierenden Steuerfolgen.

Unsicherheit besteht daher wie bisher in der Abgrenzung von schlichter privater Verwaltung des eigenen Vermögens zum gewerbsmässigen Wertpapierhändler. Sobald der geringste Zweifel daran besteht, dass keine schlichte Verwaltung mehr vorliegt, ist es daher ratsam, Aufzeichnungen über die Transaktionen, die Ankaufpreise und die Bestände zu führen, um im Zweifel die nötigen Nachweise für eine steuerliche korrekte Behandlung erbringen zu können.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 85 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---

© Bratschi AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi.ch